

Eidgenössisches Justiz – und Polizeidepartement EJPD
Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Bern, 09. Juli 2026

Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wie folgt wahr.

Einleitend erfolgt eine grundsätzliche Einschätzung, ehe wir konkreten Änderungsvorschläge darlegen. Zum Schluss erfolgt eine kritische Würdigung aus staatspolitischer Sicht.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der VCS Verkehrs-Club der Schweiz begrüsst, dass der Bundesrat der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberstellt. Der Bundesrat anerkennt damit ein Stück weit den Handlungsbedarf im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung wie auch den Rückstand der Schweiz gegenüber internationalen Entwicklungen, die namentlich in der EU in den letzten Jahren stattgefunden haben.

Was die konkrete Ausgestaltung betrifft, sehen wir jedoch in mancherlei Hinsicht Anpassungsbedarf, insbesondere um dem vom Bundesrat gewählten Anspruch gerecht zu werden, ein Regelwerk zu schaffen, das nicht hinter der EU-Regulierung zurückbleibt.

Als im Verkehr tätige Umweltschutzorganisation erwarten wir vom Gegenvorschlag, dass durch Transparenz in Form der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Neuregelung der Sorgfaltpflichten die Treibstoffförderung Schweizer Unternehmen in seiner umweltschädlichsten Form weniger attraktiv wird. Einerseits indem Grosskonzerne und

Rohstoffhändler ihr Angebot im Sinne einer ökologisch vertretbareren Unternehmenspolitik diversifizieren und so die klimapolitisch unerwünschte Förderung fossiler Energien in ihren Geschäftspraktiken quantitativ an Bedeutung verliert. Und andererseits qualitativ, indem weniger natur- und klimaschädliche Fördermethoden und -praktiken bei fossilen Energien zur Anwendung kommen. Wir verkennen nicht, dass auch die Förderung seltener Erden, wie sie für Elektroautobatterien (noch in erheblichem Ausmass) benötigt werden, mit massiven Umweltschäden verbunden sein kann. Auch in diesem Bereich können zusätzliche Transparenz und umfassendere Sorgfaltspflichten dazu beitragen, jene Marktteilnehmer zu stärken, die bei der Produktion von Elektroautobatterien auf ökologisch weniger bedenkliche chemische Verbindungen setzen.

Eine verbindliche Nachhaltigkeitsberichterstattung und verbesserte Sorgfaltspflichten sind aus diesen Gründen auch verkehrspolitisch ein überfälliger Schritt hin zu mehr Transparenz, Verantwortlichkeit und Rechtssicherheit. In der Stossrichtung unterstützen wir insbesondere folgende Elemente des Gegenvorschlages:

- die Schaffung eines neuen Spezialgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG);
- die Ausweitung der Sorgfaltspflichten für Grossunternehmen mit einem zumindest im Grundsatz risikobasierten Ansatz;
- die Regelung der Haftung für Unternehmen, die den Sorgfaltspflichten unterliegen, wobei wir die erste Variante («spezifische Verschuldungshaftung für Konzerne und deren Tochterfirmen für Schäden im Ausland nach Verletzung der Sorgfaltspflichten») bevorzugen;
- die Einführung einer externen Prüfung mit zumindest begrenzter Sicherheit («limited assurance») für Nachhaltigkeitsberichte, d.h. die Verpflichtung für betroffene Unternehmen, ihren jährlichen Nachhaltigkeitsbericht durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen prüfen zu lassen;
- die Einrichtung einer staatlichen Aufsicht zur Durchsetzung der Vorgaben inkl. der Kompetenz zur Ergreifung von Verwaltungssanktionen sowie zur Verhängung von Bussen.

Aus einer Umweltsicht sehen wir dagegen folgende Punkte besonders kritisch:

- Die zu stricke Orientierung an der Unternehmensgrösse, was einen genügend risikobasierten Ansatz verunmöglicht. Dies hat zur Folge, dass Rohstoffunternehmen zum Teil nicht unter die Regulierung fallen. Als bedeutender Rohstoffhandelsplatz, insbesondere für nachweislich umweltbelastende Produkte, hat die Schweiz eine besondere Verantwortung, der sie nicht gerecht wird.
- Dass wir feststellen mussten, dass der Vorschlag des Bundesrates in ausserordentlich vielen Bereichen hinter der EU-Regelung zurückbleibt.
- Den Verzicht auf die Erstellung und Umsetzung von Klimatransitionsplänen.

- Das bisherige Unterlassen einer Erläuterung, dass im Klimabereich auch Scope-2- und Scope-3-Emissionen zu berücksichtigen sind, so dass eine mit dem Pariser-Abkommen kompatible Regulierung entsteht.
- Dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Plausibilisierung künftiger klimapolitischer Verbesserungen nicht auch Finanz- und Investitionspläne berücksichtigt.
- Dass sich die Aufsichtsbehörde strikt auf formelle Punkte beschränkt, so dass eine inhaltliche Aufsicht ausbleibt.
- Dass zentrale Dokumente via Ausnahme vom Öffentlichkeitsgesetz der Allgemeinheit vorenthalten werden, obwohl es sich nicht um schützenswerte Interessen im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes handelt. Dadurch wird der Anspruch nach Transparenz nicht eingelöst.
- Die ungenügende gesetzliche Absicherung und Präzisierung der inhaltlichen Anforderungen an eine standardisierte und ganzheitliche Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- Die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf grosse Unternehmen (ab 1000 Vollzeitäquivalente), was dazu führt, dass nur noch etwa halb so viele Unternehmen wie heute – nämlich schätzungsweise rund 100 – jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht vorlegen müssten. Kleinere Unternehmen, welche bisher nach Art. 964b OR aufgrund ihrer Börsennotierung zur Berichterstattung verpflichtet waren, wären hingegen künftig davon befreit.

Detaillierte Ausführungen zu den oben genannten Punkten finden Sie in den folgenden Kapiteln.

2. Konkreter Änderungsbedarf

Wir sehen einerseits Änderungsbedarf bei Bestimmungen, die ausschliesslich Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen betreffen (siehe 2.1) andererseits übernehmen wir auch Kritikpunkte der Initianten, die potentiell umweltrelevante Punkte miteinschliessen und auch verkehrsrelevante Produkte wie z.B. Erdöl betreffen können (siehe 2.2.).

2.1. Explizite Vorgaben zu Umweltthemen

Wir sehen folgenden Anpassungsbedarf:

Art. 11 Abs. 2 Wechselwirkungen zwischen den Themenfeldern berücksichtigen

Änderungsantrag:

«Er behandelt folgende Themen und wo sinnvoll deren Wechselwirkungen:»

Begründung:

Die im Erläuterungsbericht (S. 55) genannten Umweltauswirkungen, über die zu berichten ist, sind für sich genommen zutreffend und relevant. Die isolierte Darstellung unterschlägt jedoch die für Umweltthemen typischen Wechselwirkungen und den menschlichen Einfluss darauf. Als indirekt verkehrsrelevantes Beispiel sei die Ölförderung genannt. Geht diese mit dem Verlust von in hohem Ausmass CO₂-bindendem Regenwald einher, ergibt sich eine negative Wechselwirkung zwischen der Umweltbelastung (Treibhausgasbilanz, Zerstörung wertvoller natürlicher Lebensräume) und Menschenrechten (z.B. auf das Recht auf Nahrung der lokalen, indigenen Bevölkerung). Entsprechend sind die Auswirkungen grösser als die Summe aus Umweltfaktoren nach Bst. a und Menschenrechtsbelangen nach Bst. c.

Art. 11 Abs. 2 Bst a Anpassungsmassnahmen und Biodiversitätsziele

Änderungsantrag:

Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau und auf die Anpassung an und Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels sowie in Bezug auf die nationalen und globalen Biodiversitätsziele.

Begründung:

Der hier zitierte Artikel 3 KIG ist vollständig wiederzugeben, was die Anpassung an den Klimawandel miteinschliesst. Aufgrund ihrer herausragenden normativen Bedeutung sind zudem die nationalen und internationalen Biodiversitätsziele zu nennen.

Art. 11 Abs. 2 Bst. a: Scope-2- und Scope-3-Emissionen

Änderungsantrag im erläuternden Bericht:

Ergänzung im erläuternden Bericht dahingehend, dass bzgl. Klimaschutz nicht nur Scope-1- sondern auch Scope-2- und Scope-3-Emissionen Gegenstand des Berichtes sein müssen.

Begründung:

Ohne diese Präzisierung im Sinne indirekter Emissionen würde der Klimateil hinter dem Pariser-Abkommen und hinter der Schweizer Klimapolitik mit CO2G und KIG zurückbleiben.

Art. 11 Abs. 2 Bst. a: Kohle, Öl und Gas

Änderungsantrag:

Ergänzung im erläuternden Bericht: *«... einschliesslich der Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas sowie deren Reduktion.»*

Begründung:

Zu den unter den Umweltfaktoren offenzulegenden Angaben gehören gemäss erläuterndem Bericht (Seite 55) u.a. die «Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas». Wir unterstützen diese Vorgabe ausdrücklich, erachten sie aber in ihrer jetzigen Form als zu wenig wirkungsorientiert, da die Beschreibung der Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen per se noch keine Handlung nach sich ziehen muss. Wir beantragen daher die oben erwähnte Ergänzung.

Art. 11 Abs. 2 Bst. a: CO₂-Neutralität gemäss aktuellem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb

Änderungsantrag:

Ergänzung im erläuternden Bericht: *Das Bundesamt für Umwelt hat im März 2026 eine neue Vollzugshilfe zur Beurteilung klimabezogener Angaben im Sinne des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) veröffentlicht.¹*

Begründung:

Indem die Vollzugshilfe die Verwendung klimabezogener Begriffe wie «CO₂-neutral» klärt und allgemeine Anforderungen an den Nachweis klimabezogener Begriffe definiert, ist sie speziell für Unternehmen und Beratungsfirmen, die klimabezogene kommerzielle Kommunikation betreiben, hochrelevant. Wir erachten es daher, im Interesse einer einheitlichen Rechtsauslegung und -praxis, als notwendig, diese im erläuternden Bericht explizit zu erwähnen.

Art. 11 Abs. 3 Bst. a: Klimaverträgliches Geschäftsmodell

Änderungsantrag:

... eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens, namentlich in Bezug auf das Klimaziel gemäss Pariser Abkommen»

¹ [Klimabezogene Angaben – neue Vollzugshilfe schafft Rechtsicherheit](#)

Begründung:

Der Bericht hat explizit aufzuzeigen, inwiefern das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Klimaziel gemäss Pariser-Abkommen vereinbar ist. Da diese Information für andere Marktteilnehmende von Relevanz ist (Investoren, institutionelle Anleger (z.B. Pensionskassen), Kreditgeber, Kundschaft, für Partner in derselben Wertschöpfungskette).

Art. 11 Abs. 3 Bst. a: Referenzierung auf Bestimmung zu Klimatransitionsplänen

Änderungsantrag:

Ergänzung im erläuternden Bericht: Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie, dritter Punkt: *«zu der Art und Weise, einschliesslich Umsetzungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 vereinbar sind (Klimatransitionsplan)...».*

Begründung:

Inhaltlich entsprechen die geforderten Angaben genau dem, was ein Klimatransitionsplan beinhaltet. Eine entsprechende Präzisierung fördert ein einheitliches Verständnis seitens der berichtspflichtigen Unternehmen.

Art. 11 Abs. 3 Bst. b: Finanz- und Investitionspläne im Sinne des Klimaschutzes

Änderungsantrag:

... zur Erreichung seiner Nachhaltigkeitsziele gesetzt hat, inklusive Finanz- und Investitionspläne für die Umsetzung von Massnahmen im Sinne von Absatz 2 Bst. a.

Begründung:

Ob die Einhaltung der gesetzten Nachhaltigkeitsziele realistisch ist, kann nur beurteilt werden, wenn der Bericht auch Umsetzungsmassnahmen erläutert und insbesondere im Klimabereich auch die dazu gehörigen Finanz- und Investitionspläne transparent gemacht werden.

2.2 Allgemeine Themen, die in Bezug auf verkehrsrelevante Produkte von Bedeutung sein können

Art. 3 Bst. a: Downstream-Aktivitäten gemäss UNO-Leitprinzipien und OECD-Leitsätze

Änderungsantrag:

Die Definition der Aktivitätskette soll so geändert werden, dass nach internationalen Leitlinien konsequent von Wertschöpfungskette («value chain») gesprochen wird. Diese umfasst im Sinne der UNO-Leitprinzipien die eigene Geschäftstätigkeit und die vorgelagerten und nachgelagerten Geschäftspartner.

Begründung:

Eine Downstream-Aktivität ist z.B. der Verkauf besonders schadstoffreichen, in der EU und der Schweiz nicht zugelassenen Treibstoffen, die mit erheblichen Risiken für Gesundheit und Umwelt verbunden sind und vom Gegenvorschlag nicht gänzlich ausgeschlossen werden dürfen.

Art. 4: Geltungsbereich der Sorgfaltspflichten:

Änderungsantrag:

In Sektoren mit hohen Risiken sollten niedrigere Schwellenwerte festgelegt werden. Ein sachgerechter Ansatz kann etwa darin bestehen, Schwellenwerte von mehr als 20 Mio. CHF Bilanzsumme, 40 Mio. CHF Umsatzerlös und 250 Vollzeitstellen festzulegen, wobei zwei dieser drei Kriterien erfüllt sein müssen.

Zudem sollte der Bundesrat prüfen, welche weiteren Branchen oder Tätigkeiten mit grossen Risiken im Bereich Menschenrechten und Umweltschutz in der Schweiz eine bedeutsame Rolle spielen und einen weitergehenden Regulierungsansatz erfordern.

Begründung:

Viele Schweizer Rohstoffunternehmen erreichen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Schwellenwerte nicht, insb. nicht die Grenze von 5'000 Mitarbeitenden.

Die Schweizer Rohstoffhandelsbranche ist jedoch im Sinne einer risikobasierten Beurteilung zwingend vollumfänglich im Gegenvorschlag zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagene Ausgestaltung orientiert sich nicht nur an den Schwellenwerten für die Pflicht zur ordentlichen Revision und Konzernrechnung, sondern steht auch im Einklang mit den Schwellenwerten für Transparenzpflichten von Rohstoffunternehmen.

Die Überprüfung hat auch Finanzdienstleister zu umfassen, da Schweizer Finanzdienstleister speziell im Ausland weitreichende Umweltschäden und den klimapolitisch unerwünschten Abbau fossiler Energieträger mitverantworten.

Art. 6 Abs. 1: Referenzierung auf UNO-Leitprinzipien

Änderungsantrag:

Ergänzung im erläuternden Bericht: *Dass für die Auslegung der Sorgfaltspflichten auch die UNO-Leitprinzipien herangezogen werden sollen.*

Begründung:

Die explizite Referenzierung z.Hd. der Materialien erhöht die Rechtssicherheit im Sinne der Einhaltung globaler Standards.

Art. 6 Abs. 2 Bst b Beteiligung und Einflussmöglichkeiten (Involvement und Leverage)

Änderungsantrag:

Ergänzung im erläuternden Bericht: *... und der Schwere der möglichen schädlichen Auswirkungen zu bewerten. Zusätzlich sollen Unternehmen die Art der Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen und dem OECD-Leitfaden bestimmen. Sobald die schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen ...*

Begründung:

Bei der Ermittlung, Bewertung und Priorisierung potentieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen nach Bst. b stellen die OECD-Leitlinien einen sinnvollen Rahmen dar.

Art. 6 Abs. 3: Andere Unterteilung der Risikoidentifizierung in zwei Schritten

Änderungsantrag:

Die allgemeinen Risikofaktoren müssen im ersten Schritt der Risikoidentifizierung (Bst. a) berücksichtigt werden und nicht im zweiten (Bst. b).

Begründung:

Gemäss internationalen Standards sind generelle Risikofaktoren in einem ersten Schritt zu identifizieren, ehe in einem zweiten Schritt die individuellen Geschäftsbeziehungen untersucht werden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Abweichung von internationalen Standards wird dem Anspruch an ein risikobasiertes Vorgehen nicht gerecht.

Art. 15-17: Haftung allgemein

Wir ziehen das Grundmodell der ebenfalls vernehmlasssten Variante mit Verweisnorm vor und möchten beliebt machen, ein Modell mit Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR erneut zu prüfen.

Art. 16a (neu): Gerichtliche Anordnung von Unterlassungsmassnahmen

Änderungsantrag:

Neben Schadenersatz ist auch ein Unterlassungsanspruch vorzusehen, der sowohl im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme, als auch in «endgültiger» Anordnung, d.h. in einem Endscheid durchgesetzt werden kann. Ansatzpunkt dafür ist ein an Art. 28a ZGB angelehnter Anspruch.

Begründung:

Das EU-Recht verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten, zu einer entsprechenden Regelung, um z.B. Sorgfaltspflichtverstösse ein für allemal zu unterbinden (bspw. bei Umweltverschmutzungen, die auf die Verletzung der Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind).

Art. 18 Abs. 2 (neu): Verjährung der Haftung

Änderungsantrag:

„Solange der Geschädigte keine Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, gilt Artikel 134 Absatz 1 Ziffer 6 OR.“

Begründung:

Der Vorschlag des Bundesrates mit seinem vorbehaltlosen Fristablauf entspricht nicht der EU-Regelung. Z.B. bei gesundheitlichen Langzeitschäden, wie sie beispielsweise bei schadstoffbelasteten Treibstoffen auftreten können, ist der aktuelle Vorschlag unzureichend.

4. Kapitel bzw. zumindest Art. 21: Inhaltliche Aufsicht

Änderungsantrag:

Die FINMA oder die im Gegenvorschlag vorgesehene Aufsichtsstelle soll mindestens die Nachhaltigkeitsberichte der börsennotierten Unternehmen, Versicherungen und Banken auch inhaltlich beaufsichtigen und entsprechend sanktionieren können.

Begründung:

Eine rein formale Prüfung der Berichtspflichten durch die Aufsicht ist nicht ausreichend. Die Stiftung Ethos hat festgestellt, dass die Qualität der Berichterstattung von Schweizer Unternehmen unzureichend ist; insbesondere bezüglich mangelnder Transparenz, unzureichender Qualität der veröffentlichten Daten und dass die Nachhaltigkeitsziele nicht genügend ambitioniert formuliert (*ETHOS 2025: Ethos-Studie zu den Nachhaltigkeitsberichten Schweizer Unternehmen: S.8*). Mit dem Fehlen der Sanktionsmöglichkeit weicht die Vernehmlassungsvorlage zudem vom EU-Recht ab.

4. Kapitel: Dotierung der Eidgenössischen Revisions- und Nachhaltigkeitsaufsichtsbehörde

Änderungsantrag:

Im Gesetz ist zu präzisieren, dass die Behörde hinreichend zu dotieren ist, so dass sie in dem Umfang mit personellen Ressourcen ausgestattet wird, wie es die Regulierungsfolgeabschätzung des Bundes für notwendig hält (d.h. 19.6-23.6 Vollzeitäquivalente).

Begründung:

Die bundeseigene Regulierungsfolgeabschätzung hat Erfahrungen aus anderen Ländern und eigene schweizspezifische Berechnungen angestellt.

Art. 24: Unterstellung der Revisions- und Nachhaltigkeitsaufsichtsbehörde unter das Öffentlichkeitsprinzip

Änderungsantrag:

Art. 24 streichen

Begründung:

Bei Prüfberichten, verfügten Massnahmen und Risikobeurteilungen handelt es sich um sehr relevante Dokumente im Sinne dieses Gesetzes, die von öffentlichem Interesse sind. Die Öffentlichkeit und die Marktteilnehmenden insb. auch Investoren haben ein Anrecht darauf, bei grossen global tätigen Schweizer Unternehmen sich ein Bild von Umweltschutzverstössen zu machen. Derart weitreichende Ausnahmen sind nicht im Sinne der Ausnahmen nach dem Öffentlichkeitsgesetz. Schutzwürdige Interessen können auf der Grundlage der Ausnahmetatbestände des Öffentlichkeitsgesetzes gewahrt werden.

Art. 30 Abs. 3 Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes

Änderungsantrag:

Ergänzung im erläuternden Bericht: Die Aufsicht hat die Befugnis, erstens die Beendigung einer andauernden Pflichtverletzung und zweitens die Unterlassung künftiger Verletzung anzuordnen. Drittens hat die Aufsicht die Befugnis, angemessene Massnahmen zur Behebung der Folgen vergangener Verletzungen zu verfügen.

Begründung:

Ohne diese Ergänzung entspricht die Regelung weder der Schweizer Rechtstradition noch der EU-Regulierung.

Art. 32 Veröffentlichung der Verfügung der Revisions- und Nachhaltigkeitsaufsichtsbehörde

Änderungsantrag:

Bei schwerwiegenden Verletzungen der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Pflichten kann die Aufsichtsbehörde ihre rechtskräftigen Verfügungen veröffentlichen. Nach Eintritt der Rechtskraft veröffentlicht die Aufsichtsbehörde ihre Verfügungen in geeigneter Weise unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und schutzwürdigen Personendaten.

Begründung:

Für abgeschlossene Verfahren ist eine Publikationspflicht vorzusehen. Allenfalls könnte diese auf Verfahren beschränkt werden, bei denen eine Verletzung der Vorschriften festgesellt wurde. Die Ausnahmetatbestände im Öffentlichkeitsprinzip sind geeignet, um schützenswerte Interessen zu wahren. Wird festgestellt, dass ein Unternehmen in Bezug z.B. auf Umweltzerstörung seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommt, handelt es sich dabei keinesfalls um schutzwürdige Interessen. Für laufende Verfahren erachten wir die vorgeschlagene Regelung hingegen als zielführend.

Art. 33: Verjährung

Änderungsantrag:

Art. 33 streichen

Begründung:

Gemäss UNO-Leitprinzipien, OECD-Leitsätzen und dem EU-Recht hat die Prüfung der Unternehmstätigkeit und der Sorgfaltspflicht fortlaufenden Charakter. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verjährung stellt somit einen weiteren bedeutenden Unterschied zu internationalen Regulierungen dar.

Art. 34 Abs. 2bis und 2ter: Verfahren und Rechtsschutz für betroffene Personen im Sinne ihres Zugangs zu Informationen und zu gerichtlicher Überprüfung anpassen

Änderungsantrag:

Abs. 2bis (neu): Zur Beschwerde gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde ist berechtigt, wer durch eine mögliche Pflichtverletzung in seinen nach Artikel 4 Absatz 3 rechtlich geschützten Interessen betroffen ist.

Abs. 2ter (neu): Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass betroffene Personen, die nach Artikel 22 Meldung erstattet haben, in geeigneter Weise über ihre Entscheide, deren Begründung sowie den Zugang zu Rechtsmitteln informiert werden.

Begründung:

Ohne diese Ergänzung besteht eine Asymmetrie zwischen Unternehmen und geschädigten Personen im Ausland. Den Unternehmen wird Parteistellung eingeräumt, während betroffene Personen weder informiert werden noch Zugang zu gerichtlicher Über-

prüfung haben. Der aktuelle Vorschlag des Bundesrates ist weder im Sinne der Rechtsweggarantie von Art. 29a der Bundesverfassung, noch entspricht er dem EU-Recht oder ist mit den UNO-Leitlinien für zugängliche, transparente und nachvollziehbare Verfahren vereinbar. Nur durch diese Ergänzung ist sichergestellt, dass z.B. Betroffene ihre rechtlich geschützten Interessen geltend machen können. Dies ist bei unternehmerischen Tätigkeiten, die die Umwelt massiv belasten oder die Gesundheit der Arbeitnehmenden gefährdet, notwendig.

Art. 36 Abs. 2: Verwendung der Sanktionserträge

Änderungsantrag:

Die Einnahmen gemäss Artikel 31 werden innerhalb des Staatshaushaltes zweckgebunden zur Förderung der Respektierung der Menschenrechte und des Umweltschutzes in der Wirtschaft und insbesondere zur Wiedergutmachung von negativen Auswirkungen der betreffenden Pflichtverletzung verwendet. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Begründung:

Werden pekuniäre Verwaltungssanktionen notwendig, ist es angebracht Sorgfaltssysteme zu stärken sowie Abhilfe- und Wiedergutmachungsmassnahmen zu ergreifen. Eine verursachergerechte Finanzierung stellt die Bereitstellung der entsprechenden Mittel sicher.

Art. 47 Evaluation

Änderungsantrag:

Abs. 1: Der Bundesrat sorgt für die Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen und des Vollzugs dieses Gesetzes.

Abs. 2: Er erstattet nach Abschluss der Evaluation, spätestens aber [z.B. fünf] Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, der Bundesversammlung Bericht und unterbreitet soweit nötig Vorschläge für das weitere Vorgehen. Dabei bewertet er unter anderem Folgendes:

a ob die Verordnung des Bundesrates zur Bezeichnung der international anerkannten Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt noch aktuell ist oder vor dem Hintergrund internationaler und europäischer Entwicklungen angepasst werden muss, insbesondere auszuweiten ist, um zusätzliche Auswirkungen zu umfassen;

b ob die im Gesetz vorgesehene Vorschrift zum Klimawandel in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung zwecks besserer Wirksamkeit überarbeitet werden muss

Begründung:

Insbesondere in zweierlei Hinsicht dürfte sich die Ausgangslage in kurzen Abständen ändern: Einerseits in Bezug auf den internationalen Rechtsrahmens z.B. der EU und internationaler Leitlinien. Es ist zu verhindern, dass die Schweizer Regelung statisch

bleibt, wenn sich dieser dynamisch entwickelt. Andererseits ist damit zu rechnen, dass die Faktenlage, welche Massnahme notwendig sind, um bis 2050 das Netto-Null-Reduktionsziel einhalten zu können, verändern wird. Die Verpflichtungen der Unternehmen haben mit dieser Entwicklung Schritt zu halten. Würde z.B. die Treibhausgasintensität der Nicht-CO₂-Emissionen des Flugverkehrs neu beurteilt (um einen klimarelevanten Bereich mit wissenschaftlichen Unsicherheiten zu nennen) hat das weitreichende Folgen auf das verbleibende Emissionsbudget und damit auf den Handlungsbedarf bzgl. des Netto-Null-Ziels.

Änderung anderer Erlasse:

Allgemein: freiwillige Reporting-Standards für nicht-berichterstattungspflichtige Unternehmen

Änderungsantrag:

Überarbeitung der Vorlage, indem freiwillige Reporting-Standards für nicht-berichtspflichtige Unternehmen ermöglicht werden, speziell KMUs, analog zum Vorgehen in der EU (Voluntary Sustainability Standard for SMEs; VSME).

Begründung:

Nachhaltigkeitsüberprüfungen sind nicht nur eine moralische Tugend, sondern können auch ein Geschäftsmodell sein. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Schweiz ihren Unternehmen nicht auf freiwilliger Basis ein Reportingstandard anbietet, wie dies die EU tut. So kann der Staat ohne zusätzliche Auflagen eigenverantwortliches unternehmerisches Handeln fördern. Kleine themenfremde Unternehmen sind auf einen einheitlichen Standard angewiesen, haben sie doch nicht die Ressourcen, die verfügbaren Standards aufwendig zu evaluieren.

Vierte Abteilung, 32. Titel, sechster Abschnitt (Art. 964a–964c) Obligationenrecht (OR): Keine Rückschritte gegenüber dem geltenden Recht bzgl. Unterstellung unter die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht

Änderungsantrag:

Gemäss geltenden Recht

Begründung:

Der Bundesrat möchte diese drei Artikel streichen, was dazu führt, dass im Vergleich zu heute bis zur Hälfte weniger Unternehmen unter eine Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen. Damit kommt der Bundesrat in keiner Art und Weise den Initianten entgegen, wie es sich in einem als Gegenvorschlag deklarierten Erlass gehört - ganz im Gegenteil. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs würde nicht nur ein falsches Signal an all jene Unternehmen senden, die sich heute ehrlich darum bemühen, Nachhaltigkeit zu einem integralen Bestandteil ihres Geschäftsmodells zu machen. Eine starke Erhöhung der Schwellenwerte gemäss Vorlage würde auch dazu führen, dass künftig deutlich we-

niger gesicherte Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen zur Verfügung stünden, was für zahlreiche Nutzende dieser Informationen wie Businesspartner, Kundenschaft, Finanzmarktakteure, Behörden, Wissenschaft und Zivilgesellschaftsorganisationen problematisch wäre.

Art. 19 Abs. 3 Revisionsaufsichtsgesetz (RAG): Öffentlichkeitsprinzip

Änderungsantrag:

Art. 19 Abs. 3 streichen

Begründung:

Wie bei Art. 24 NUFG handelt es sich hier nicht um schutzwürdige Interessen im Sinne der Ausnahmetatbestände des Öffentlichkeitsgesetzes. Die aufgeführten Unterlagen sind sehr wohl von öffentlichem Interesse.

Zivilprozessordnung (ZPO): Vermeidung unverhältnismässig hoher Verfahrenskosten

Änderungsantrag:

Die ZPO ist so zu ändern, dass im Sinne von Art. 29 Abs. 3 Bst. B CDDD die Verfahrenskosten für Kläger, die ihre Rechte geltend machen, nicht unverhältnismässig hoch sind. Unter Berücksichtigung von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Parteien und Erfolgsaussichten der Klage sind die Verfahrenskosten nach Ermessen statt nach dem «loser pays principle» zu verteilen. Ansatzpunkt für eine entsprechende Ergänzung ist Art. 107 Abs. 1 ZPO.

Begründung:

Ohne diese Ergänzung bleibt der bundesrätliche Vorschlag hinter dem EU-Recht zurück. Der mitunter bescheidenen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kläger im globalen Süden ist mit dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

3. Fazit

Unser Fazit des Gegenvorschlages ist sehr durchzogen.

Staatspolitisch störend und im internationalen Kontext, in dem sich global tätige Schweizer Unternehmen nun mal befinden, gar systemfremd sind insbesondere:

- im Namen einer Vorlage, die gleich lange Spiesse wie in der EU bezweckt mitunter hinter den Vorgaben der EU zurückzubleiben.
- Die zu tiefe Gewichtung des risikobasierten Elementes. Im Schweizer Umweltrecht kontrolliert der Schweizer Staat ebenfalls risikobasiert, d.h. in Abhängigkeit des potentiellen Schadens (Ausmass des Schadens multipliziert mit der Eintretenswahrscheinlichkeit) u.a. auch die unternehmerischen Tätigkeiten. Das Aus-

mass der Anforderungen privater Unternehmen ausschliesslich auf die Mitarbeiterzahl abzustellen, wäre bei Umweltrelevanten Themen im Inland ein chancenloser Vorschlag.

- Verschlechterung gegenüber geltendem Recht sind einem ernst gemeinten Gegenvorschlag unwürdig. Ein Gegenvorschlag, der in gewissen Punkten die Regelung in die entgegengesetzte Richtung des Initiativanliegens verschiebt, ist kein wirklicher Gegenvorschlag. Bzgl. der Befreiung von der Berichterstattungspflicht gemäss Art. 964b OR geschieht dies mit dieser Vorlage.

Unabhängig von der fachlichen Beurteilung unserer Vorschläge ist es aus unserer Sicht im Sinne des Bundesrates, die oben erwähnten staatspolitischen Mängel zu beheben - unabhängig davon, ob aus Sicht des Bundesrates mit dem indirekten Gegenvorschlag ein Rückzug der Initiative erleichtert oder die Bekämpfung der Initiative erleichtert werden soll.

Bleiben Korrekturen aus, wäre die Vorlage im Parlament oder im Abstimmungskampf auf einer Meta-Ebene unseres Erachtens leicht angreifbar, was der soliden Grundstruktur der Vorlage nicht gerecht würde.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Stéphanie Penher
Geschäftsführerin
VCS Verkehrs-Club der Schweiz

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 328 58 58, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0
www.verkehrsclub.ch, vcs@verkehrsclub.ch